



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 16.04.2021

Jahrgang/Nummer L/27

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300.2

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen

vom 16. April 2021, Az. 31-5300.2

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25.03.2021 (BayMBI. Nr. 224) und ergänzt worden ist, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBI. Nr. 261) i.V. m. dem Bericht aus der Kabinettsitzung vom 13.04.2021 und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Bekanntmachung:

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Kitzingen der maßgebliche Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 16.04.2021 überschritten wurde. Der Inzidenzwert am 16.04.2021 beträgt laut Robert-Koch-Institut: 131,6.

Hinweis auf die sich daraus, ab 19. April 2021, ergebenden Rechtsfolgen:

I. Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V. m. § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV gilt für **Schulen** Folgendes:

1. Es findet **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand in folgenden Jahrgangsstufen** statt:

In den **Abschlussklassen** der weiterführenden und beruflichen Schulen,

der **Q11 am Gymnasium** und der **Jahrgangsstufe 11 der FOS**

der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe

In diesen Klassen dürfen nur noch Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung teilnehmen, die **mindestens zweimal wöchentlich** entweder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis gemacht haben oder einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben (PCR- oder POC-Antigenschnelltest, der durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wird; nicht älter als 24 Stunden). Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht hier nicht aus.

Diese Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal.

2. **In allen anderen Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.**

3. Schulkinder (Hort) dürfen an Angeboten der Tagesbetreuung nur teilnehmen, wenn sie sich entsprechend den für Präsenzunterricht geltenden Vorgaben mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test unterziehen.

II. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder **geschlossen**. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

- III. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt für den betreffenden Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags. **Diese Regelungen gelten damit bis zum 25.04.2021 (§ 18 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).**

Kitzingen, 16.04.2021

Tamara Bischof
Landrätin